

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Bekanntmachungssatzung – BekS)

vom 08.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (HNU) folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

Die von den zuständigen Gremien der HNU ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten und der Einholung etwaiger sonstiger Einvernehmenserklärungen von der Präsidentin/dem Präsidenten für die Bekanntmachung auszufertigen. Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens sind auf der Ausfertigung anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

- (1) Satzungen der HNU werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie nach Ihrer Ausfertigung digital über das Internet durch Einstellung auf der für amtliche Bekanntmachungen der HNU bestimmten Stelle der Homepage der HNU (www.hnu.de) öffentlich bekanntgegeben werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist. Sie sollen vier Wochen im Internet eingestellt sein.
- (2) Ist die digitale Bekanntmachung innerhalb einer Woche nach Ausfertigung aus technischen Gründen nicht möglich, wird die Bekanntmachung der Satzungen dadurch bewirkt, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Aushang im Schaukasten „Öffentliche Bekanntmachungen“ im Foyer in Gebäude A bekanntgegeben wird. Der Aushang soll vier Wochen angeheftet bleiben.
- (3) Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird in der Abteilung Studium archiviert und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Tag der Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Der Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Satzung digital über die Homepage der HNU nach § 2 Abs. 1 veröffentlicht oder die Niederlegung durch Aushang nach § 2 Abs. 2 bekanntgegeben wird. Der Aushang darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.
- (3) Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Veröffentlichungen

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald auf der Homepage der HNU zu veröffentlichen.

§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird diese Satzung durch Niederlegung und Aushang im Sinne des § 2 Abs. 2 bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 01.02.2023 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 08.02.2023

Neu-Ulm, den 08.02.2023



Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 08.02.2023

Tag der Bekanntmachung: 08.02.2023